



STOCKMANN
STEUERBERATER

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.**

An der Welle 10

60322 Frankfurt am Main

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

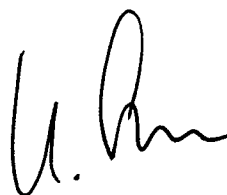
Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bad Vilbel, den 03. Juni 2022



Stockmann Steuerberatungsges.mBH

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.
Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen	53.500,00		51.500,00
2. Umsatzsteuer	<u>10.052,50</u>		<u>9.312,50</u>
		<u>63.552,50</u>	<u>60.812,50</u>
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		63.552,50	60.812,50
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Steuern, Versicherungen und Beiträge		71,70	69,96
2. Werbe- und Reisekosten		6.761,70	7.781,78
3. Verschiedene Kosten		9.012,58	12.144,55
4. Vorsteuer		2.001,13	2.820,36
5. Umsatzsteuer-Zahlung		14.944,26	3.504,34
Summe Kosten		<u>32.791,37</u>	<u>26.320,99</u>
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>32.791,37</u>	<u>26.320,99</u>
C. BETRIEBLICHER GEWINN		<u>30.761,13</u>	<u>34.491,51</u>

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.
Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
BETRIEBLICHER GEWINN		30.761,13	34.491,51
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Hinzurechnungen			
1. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben			
a) Bewirtungskosten		114,81	89,26
		<hr/>	<hr/>
Summe Hinzurechnungen		114,81	89,26
		<hr/>	<hr/>
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		30.875,94	34.580,77
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Frankfurt am Main, den 03. Juni 2022

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Einnahmen				
8340	Mitgliedsbeiträge 16 % USt	3.750,00		0,00
8400	Erlöse Mitgliedsbeiträge 19%	<u>49.750,00</u>		<u>51.500,00</u>
			53.500,00	51.500,00
Umsatzsteuer				
1775	Umsatzsteuer 16%	600,00		2.520,00
1776	Umsatzsteuer 19%	<u>9.452,50</u>		<u>6.792,50</u>
			10.052,50	9.312,50
Steuern, Versicherungen und Beiträge				
4380	Beiträge		71,70	69,96
Werbe- und Reisekosten				
4600	Werbekosten	6.379,00		7.409,29
4650	Bewirtungskosten	267,89		283,23
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	<u>114,81</u>		<u>89,26</u>
			6.761,70	7.781,78
Verschiedene Kosten				
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	3.500,00		5.000,00
4910	Porto	0,00		38,99
4925	Internetkosten	167,03		212,24
4930	Bürobedarf	0,00		217,04
4950	Rechts- und Beratungskosten	644,67		4.118,18
4955	Buchführungskosten	1.813,05		2.259,30
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.238,19		0,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	350,84		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>298,80</u>		<u>298,80</u>
			9.012,58	12.144,55
Vorsteuer				
1570	Abziehbare Vorsteuer	48,56		0,00
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	6,98		0,00
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		482,71
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.814,11		2.491,55
1580	Gegenkonto Vorsteuer § 4 (3) EStG	22,42-		153,90-
1581	Auflösung Vorsteuer Vorjahr § 4 (3) EStG	<u>153,90</u>		<u>0,00</u>
			2.001,13	2.820,36
Umsatzsteuer-Zahlung				
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	8.182,85		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	423,17		0,00
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>6.338,24</u>		<u>3.504,34</u>
			14.944,26	3.504,34
BETRIEBLICHER GEWINN				
BETRIEBLICHER GEWINN			30.761,13	34.491,51

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	BETRIEBLICHER GEWINN			
	BETRIEBLICHER GEWINN		30.761,13	34.491,51
	STEUERLICHE KORREKTUREN			
	Hinzurechnungen			
	Bewertungskosten			
4654	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten		114,81	89,26
			<hr/>	<hr/>
	STEUERLICHER GEWINN nach			
	§ 4 Abs.3 EStG			
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs.3 EStG		30.875,94	34.580,77
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs.3 EStG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021**Interessenverband kapitalmarktorientierter kleiner
und mittlerer Unternehmen e.V.
Frankfurt am Main**

Sonstige Konten

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1200	Commerzbank # 131566200	96.802,05		66.040,92
9000	Saldenvorträge Sachkonten	<u>66.040,92-</u>		<u>31.549,41-</u>
			30.761,13	34.491,51

Allgemeine Auftragsbedingungen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stand: 1. Januar 2017

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der Stockmann Steuerberatungsgesellschaft mbH (im Folgenden: 'Stb GmbH') und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der von der Stb GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(2) Die Stb GmbH wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Stb GmbH im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stb GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Stb GmbH.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Stb GmbH erforderlich ist. Die Stb GmbH ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerung nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die Stb GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Die Stb GmbH darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Stb GmbH erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - von der Stb GmbH abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(6) Die Stb GmbH hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Die Stb GmbH ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Stb GmbH dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.

(2) Die Stb GmbH ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Die Stb GmbH ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Stb GmbH dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Stb GmbH ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch die Stb GmbH abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt die Stb GmbH die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Stb GmbH die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Stb GmbH jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Stb GmbH Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Stb GmbH den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stb GmbH haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Stb GmbH auf Ersatz nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1 Mio. € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen der Stb GmbH und diesen Personen begründet worden sind.

(6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Stb GmbH unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stb GmbH eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Stb GmbH zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Stb GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Stb GmbH nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt die Stb GmbH beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Stb GmbH zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Stb GmbH vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Stb GmbH bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Stb GmbH entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Stb GmbH angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Stb GmbH berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Stb GmbH den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch der Stb GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Stb GmbH vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Stb GmbH für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 37 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Stb GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Stb GmbH einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Stb GmbH nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Stb GmbH ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(5) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

§ 8 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 673 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch die Stb GmbH sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die Stb GmbH nach § 5.

(4) Die Stb GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Stb GmbH verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Stb GmbH die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Stb GmbH abzuholen.

§ 9 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Stb GmbH nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die Stb GmbH hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Stb GmbH den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Stb GmbH aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Stb GmbH und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Stb GmbH dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Stb GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Die Stb GmbH kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.